

S a t z u n g

des Tischtennisvereins Groß Kreutz

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.06.2000 gegründete Verein trägt den Namen "Tischtennisverein Groß Kreutz e.V." mit Sitz in Groß Kreutz. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des „Tischtennisvereins Groß Kreutz“ e.V. ist die Förderung des Sportes in der Gemeinde. Der Satzungszweck des TTV Groß Kreutz wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Uebungen, Leistungen und Wettkämpfe. Der TTV Groß Kreutz nimmt die Interessen der Mitglieder wahr, organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium zu besonderen Anlässen. Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbsfähigkeit gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Der Tischtennisverein ist eine rechtsfähig eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter vertreten. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark e.V. und des Landessportbundes Brandenburg e.V. Die Grundlage der Arbeit bildet die Satzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. erwachsenen Mitgliedern
 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausstoß
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von ... Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

§ 6 Organe

Die Organe des TTV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen;
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen;
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Absatz 3;
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 6,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10;
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
- m) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 bis höchstens 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

- (5) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder der Grundorganisation, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzverantwortlichen
 - d) dem Wettspielverantwortlichen im Männerbereich
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der TTV durch den Vorsitzenden und bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des TTV sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der TTV finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der TTV haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Symbol des Vereins

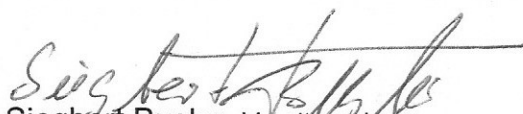
Der TTV führt ein eigenes Symbol.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung/Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des TTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TTV an die Gemeindeverwaltung Groß Kreutz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 15 Inkrafttreten

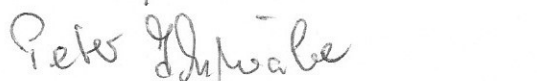
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.05.2000 von der Mitgliederversammlung des TTV beschlossen worden und tritt damit in Kraft.


Siegbert Busler, Vorsitzender


Wolfgang Fels, Mitglied


Axel Spur, Stellvertreter


Sven Fricke, Mitglied


Peter Schwäbe, Finanzverantwortlicher


Erhardt Zink, Mitglied


Helge Sorge, Wettspielverantwortlicher


Carsten Vogeler, Mitglied